



Rat der
Europäischen Union

108876/EU XXV. GP
Eingelangt am 21/06/16

Brüssel, den 21. Juni 2016
(OR. en)

10470/16

AGRI 359
FORETS 28
FIN 394
DEVGEN 143
RELEX 556
UD 142
ENV 442

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	9. Juni 2016
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	C(2016) 3438 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 9.6.2016 zur Änderung der Anhänge I und III der Verordnung (EG) Nr. 2173/2005 des Rates im Anschluss an ein freiwilliges Partnerschaftsabkommen mit Indonesien über ein FLEGT-Genehmigungssystem für Holzeinfuhren in die Europäische Union

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2016) 3438 final.

Anl.: C(2016) 3438 final



Brüssel, den 9.6.2016
C(2016) 3438 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 9.6.2016

zur Änderung der Anhänge I und III der Verordnung (EG) Nr. 2173/2005 des Rates im Anschluss an ein freiwilliges Partnerschaftsabkommen mit Indonesien über ein FLEGT-Genehmigungssystem für Holzeinfuhren in die Europäische Union

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Mit dem 2003 initiierten Aktionsplan für Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor (FLEGT) geht die EU gegen illegalen Holzeinschlag und den damit zusammenhängenden Handel vor, indem sie die Politikgestaltung im Forstsektor verbessert, die Rechtsdurchsetzung stärkt und den Handel mit legal und nachhaltig geschlagenem Holz und Erzeugnissen daraus fördert.

Die Einrichtung eines FLEGT-Genehmigungssystems, das sicherstellt, dass aus Ländern, die an dem System teilnehmen, nur legal geschlagenes Holz eingeführt wird, ist ein zentrales Element des FLEGT-Aktionsplans. Die Verordnung (EG) Nr. 2173/2005¹ enthält die EU-Verfahren für die Umsetzung des FLEGT-Genehmigungssystems durch den Abschluss von freiwilligen Partnerschaftsabkommen (VPA) mit holzerzeugenden Ländern, einschließlich der Vorgabe, dass für die Einfuhr von Holzprodukten aus FLEGT-Partnerländern in die Union eine FLEGT-Genehmigung erforderlich ist. Im Rahmen der FLEGT-VPA entwickeln die ausführenden Länder Systeme zur Überprüfung der Legalität ihrer Holzexporte in die EU und ein Genehmigungssystem, um zu gewährleisten, dass in die EU eingeführtes Holz im Einklang mit den Rechtsvorschriften des Partnerlands, die im einschlägigen FLEGT-VPA festgehalten sind, geschlagen wurde.

Das FLEGT-VPA zwischen der Europäischen Union und der Republik Indonesien ist am 1. Mai 2014 in Kraft getreten. Mit dem Abkommen werden der Rahmen, die Einrichtungen und die Strukturen des FLEGT-Genehmigungssystems für Indonesien geschaffen. Es befasst sich mit den Kontrollen entlang der Lieferkette, dem Rahmen für die Überwachung der Einhaltung der rechtlichen Anforderungen und den Vorgaben für die unabhängige Prüfung des Systems (Legalitätssicherungssystem für Holz). Das Abkommen gilt für eine breite Palette von Holzprodukten, die in seinem Anhang I aufgeführt sind.

Gemäß Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe e des Abkommens vereinbart der Gemeinsame Ausschuss für die Umsetzung des Abkommens, der für Fragen im Zusammenhang mit der Umsetzung und Überprüfung dieses Abkommens eingesetzt wurde, „das Datum, ab dem das FLEGT-Genehmigungssystem nach Abschluss einer Bewertung des Funktionierens des Legalitätssicherungssystems für Holz auf Grundlage der in Anhang VIII festgelegten Kriterien eingesetzt wird“. Diese Bestimmung bedeutet, dass das FLEGT-Genehmigungssystem nicht schon bei Inkrafttreten des Abkommens zum Einsatz kam, sondern von einer positiven Bewertung durch den Gemeinsamen Ausschuss abhängt, nach der es die vorgenannten Kriterien erfüllt. Zu diesem Zweck war in dem Abkommen eine gemeinsame unabhängige Bewertung des indonesischen Legalitätssicherungssystems für Holz, das auch als SVLK (*Sistem Verifikasi Legalitas Kayu*) bezeichnet wird, vorgesehen, die im Laufe des Jahres 2014 von einem von der EU und Indonesien gemeinsam beauftragten Sachverständigenteam abgeschlossen wurde. Die Ergebnisse der Bewertung bildeten die Grundlage für die weitere Stärkung des Systems und gewährleisten, dass das SVLK die Bestimmungen des VPA, einschließlich der Kriterien für die Bewertung der Funktionsfähigkeit des indonesischen Systems gemäß Anhang VIII des Abkommens, zufriedenstellend erfüllt.

Gleichzeitig wurden auch in technischen Sitzungen zwischen den beiden Vertragsparteien erhebliche Fortschritte bei der Einführung des SVLK auf nationaler Ebene erzielt. So

¹ ABl. L 347 vom 30.12.2005, S. 1.

bestätigen die vorliegenden Daten insbesondere, dass die Konzessionen in Naturwäldern sowie sämtliches Holz aus Konzessionen in Plantagenwäldern zu 100 % SVLK-zertifiziert sind. Darüber hinaus sind fast alle amtlich registrierten Ausführende von Holz und Holzprodukten sowie über 1700 holzwirtschaftliche Unternehmen, insbesondere Großunternehmen, SVLK-zertifiziert. Aus den vorliegenden Daten geht außerdem hervor, dass sich kleine und mittlere Unternehmen (KMU) zunehmend dem SVLK-System anschließen und die indonesische Regierung sich weiter bemüht sicherzustellen, dass die wenigen noch nicht zertifizierten Exportunternehmen vor Einsatz des Genehmigungssystems ihre Zertifizierung erhalten können.

Eine neue Verordnung (P30/MenLHK/Setjen/PHPL.3/3/2016) hat vor kurzem mehrere noch offene Fragen geklärt, die unter anderem den Informationsaustausch zwischen den einschlägigen Akteuren, die Überwachung des Systems durch unabhängige Waldüberwachungsstellen, die Kontrollen entlang der Lieferkette, die Offenlegung und den Zugang zu Daten betreffen. Am 1. Januar 2016 sind zur Regulierung von Holzeinfuhren Rechtsvorschriften zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht in Kraft getreten.

Aufgrund dieser bemerkenswerten Fortschritte können die beiden Parteien nun eine Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses einberufen, der darüber entscheiden wird, von welchem Zeitpunkt an das FLEGT-Genehmigungssystem für Indonesien zum Einsatz kommt. Zu diesem Zweck muss die Kommission im Wege eines delegierten Rechtsakts gemäß Artikel 10 Absätze 1 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 2173/2005 sicherstellen, dass die Anhänge I und III der genannten Verordnung dahingehend geändert werden, dass die Republik Indonesien und ihre Genehmigungsstelle (Referat für Informationen über Genehmigungen) in die Liste „Partnerländer und die von ihnen benannten Genehmigungsstellen“ in Anhang I und die Liste der unter das FLEGT-Genehmigungssystem fallenden Produkte in die Liste „Holzprodukte, für die das FLEGT-Genehmigungssystem nur in Bezug auf das jeweils genannte Partnerland Anwendung findet“ aufgenommen werden.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Vertragsparteien im Rahmen einer künftigen Entscheidung über den Start des FLEGT-Genehmigungssystems vereinbart haben, einen gemeinsamen Aktionsplan für längerfristige Tätigkeiten (nach dem Start des FLEGT-Genehmigungssystems) aufzustellen, um kritische Aspekte des Systems beim künftigen Einsatz des FLEGT-Genehmigungssystems in Indonesien kontinuierlich zu überwachen und die Grundlage für eine mögliche zukünftige Stärkung des Systems zu schaffen.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Gemäß Nummer 4 der Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Europäischen Kommission über delegierte Rechtsakte wurden zu diesem delegierten Rechtsakt angemessene und transparente Konsultationen, auch auf Expertenebene, durchgeführt. Die Sachverständigengruppe der Kommission für Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor wurde in den Sitzungen vom 18. Mai und vom 15. Juni 2015 konsultiert und anschließend über die Fortschritte bei der Beseitigung der noch bestehenden Probleme, die vor Beginn des Einsatzes des FLEGT-Genehmigungssystems aus Indonesien gelöst werden mussten, auf dem Laufenden gehalten.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

- Zusammenfassung der vorgeschlagenen Maßnahme

Änderung von Anhang I „Partnerländer und die von ihnen benannten Genehmigungsstellen“ und von Anhang III „Holzprodukte, für die das FLEGT-Genehmigungssystem nur in Bezug

auf das jeweils genannte Partnerland Anwendung findet“ der Verordnung (EG) Nr. 2173/2005 des Rates.

- Rechtsgrundlage

Verordnung (EG) Nr. 2173/2005 des Rates, in der durch die Verordnung (EU) Nr. 657/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2173/2005 in Bezug auf die der Kommission zu übertragenden delegierten Befugnisse und Durchführungsbefugnisse geänderten Fassung, insbesondere Artikel 10 Absätze 1 und 3.

- Ziel der Regelung

Ziel des vorgeschlagenen Rechtsakts ist die Änderung der Anhänge I und III der Verordnung (EG) Nr. 2173/2005 des Rates zur Umsetzung des FLEGT-Genehmigungssystems für Indonesien.

- Wahl des Instruments

Vorgeschlagenes Instrument: delegierte Verordnung.

Andere Instrumente wären aus folgenden Gründen nicht angemessen: Gemäß Artikel 10 Absätze 1 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 2173/2005 des Rates, in der durch die Verordnung (EU) Nr. 657/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2173/2005 in Bezug auf die der Kommission zu übertragenden delegierten Befugnisse und Durchführungsbefugnisse geänderten Fassung, ist die Kommission befugt, delegierte Rechtsakte anzunehmen, um die Anhänge I und III der Verordnung (EG) Nr. 2173/2005 des Rates zu ändern.

- Subsidiaritätsprinzip

Mit dem Entwurf einer delegierten Verordnung werden Artikel 10 Absätze 1 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 2173/2005 des Rates, in der durch die Verordnung (EU) Nr. 657/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2173/2005 in Bezug auf die der Kommission zu übertragenden delegierten Befugnisse und Durchführungsbefugnisse geänderten Fassung, durchgeführt.

- Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Maßnahme nicht über das zur Erreichung ihres Ziels Erforderliche hinaus.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Der Vorschlag hat keine Auswirkungen auf den EU-Haushalt.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 9.6.2016

zur Änderung der Anhänge I und III der Verordnung (EG) Nr. 2173/2005 des Rates im Anschluss an ein freiwilliges Partnerschaftsabkommen mit Indonesien über ein FLEGT-Genehmigungssystem für Holzeinfuhren in die Europäische Union

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 2173/2005 des Rates², insbesondere auf Artikel 10 Absätze 1 und 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das freiwillige Partnerschaftsabkommen (VPA) zwischen der Europäischen Union und der Republik Indonesien (im Folgenden das „Abkommen“) ist nach der Ratifizierung durch die Vertragsparteien am 1. Mai 2014 in Kraft getreten.
- (2) Gemäß Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe e des Abkommens vereinbart der mit diesem Abkommen eingesetzte Gemeinsame Ausschuss für die Umsetzung des Abkommens das Datum, ab dem das FLEGT-Genehmigungssystem nach Abschluss einer Bewertung des Funktionierens des Legalitätssicherungssystems für Holz auf Grundlage der in Anhang VIII festgelegten Kriterien eingesetzt wird.
- (3) Eine gemeinsame unabhängige Bewertung des indonesischen Legalitätssicherungssystems für Holz führte zu dem Schluss, dass das indonesische Legalitätssicherungssystem für Holz ein robustes System ist und die Kriterien zur Bewertung seiner Funktionsfähigkeit in Anhang VIII des Abkommens erfüllt.
- (4) Die beiden Vertragsparteien können entscheiden, ab welchem Zeitpunkt das FLEGT-Genehmigungssystem für Indonesien zum Einsatz kommt.
- (5) Damit das FLEGT-Genehmigungssystem für Indonesien eingesetzt werden kann, müssen erst die Anhänge I und III der Verordnung (EG) Nr. 2173/2005 dahingehend geändert werden, dass die Republik Indonesien und ihre Genehmigungsstelle in die Liste „Partnerländer und die von ihnen benannten Genehmigungsstellen“ in Anhang I und die Liste der unter das FLEGT-Genehmigungssystem fallenden Produkte in die Liste „Holzprodukte, für die das FLEGT-Genehmigungssystem nur in Bezug auf das jeweils genannte Partnerland Anwendung findet“ aufgenommen werden.

² ABl. L 347 vom 30.12.2005, S. 1.

(6) Die Verordnung (EG) Nr. 2173/2005 sollte daher entsprechend geändert werden —
HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2173/2005 wird entsprechend dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 2173/2005 wird entsprechend dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem [neunzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union*].

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 9.6.2016

*Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER*